

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen

am Donnerstag, den 17. Februar 2022 (Nr. 1 / 2022)

Tagungsort: Stadtsaal Mattighofen, Mattseerstraße 3a

Anwesende:

ÖVP-Fraktion:

1. Bgm. Ing. Daniel Lang
2. Vbgm. Helmut Zauner, MSc
3. GR Julia Ringeltaube
4. GR Hermine Ebner
5. GR Maximilian Werdecker
6. GR Michael Bamberger
7. GR Günther Freischlager
8. GR Paula Feichtlbauer

SPÖ-Fraktion:

9. GR Friedrich Schwarzenhofer
10. Vbgm. Christian Kaiser
11. GR Heinrich Lohberger
12. GR Marlene Diethör
13. GR Sylvia Freischlager
14. GR Mag. Alfred Haufenmayr
15. GR Robert Mühlbacher
16. GR Mst. Johann Aigner
17. GRE Katrin Baumann

FPÖ-Fraktion:

18. StR Günter Sieberer
19. GR Sigrun Klein
20. GR Herbert Behmüller
21. StR Gerhard Klug
22. GR Christian Klein
23. GR Dominik Stempfer

BFM-Fraktion:

24. GR Gerald Böckl
25. GR Gerold Schmidt
26. GR Josef Sowinski
27. GR Engelbert Grossberger
28. GRE Claudia Kriechhamer
29. GRE Markus Priewasser

GRÜNE-Fraktion:

30. GR DI (FH) Matthias Vietz
31. GR Michael Burgstaller

Es fehlen:

a) entschuldigt:

1. StR Andreas Bachleitner, SPÖ
2. StR Harald Breckner, BfM
3. GR Anita Breckner, BfM

b) unentschuldigt:

niemand

Anwesende stimmberechtigte Ersatzmitglieder:

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| 1. Katrin Baumann, SPÖ | für StR Andreas Bachleitner |
| 2. Claudia Kriechhamer, BfM | für StR Harald Breckner |
| 3. Markus Priewasser, BfM | für GR Anita Breckner |

Sonstige Anwesende:

1. Fachkundige Personen:

Mag. Andreas Spitzwieser als Stadtamtsleiter,
GB Georg Grahammer als Leiter der Finanzabteilung

2. Schriftführerin: Mag. Nicola Möstl

Der Vorsitzende eröffnete um **18.00 Uhr** die Sitzung und stellte fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Sitzung im Sitzungsplan für das 1. Halbjahr 2022 enthalten ist, der allen Mitgliedern des Gemeinderates ab 17.12.2021 nachweislich zugestellt wurde. Die Verständigung über die Sitzung ist gemäß dem vorliegenden Versendenachweis an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung am 10.02.2022 durch Bereitstellung im Intranet erfolgt;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift des Gemeinderates vom 14. Dezember 2021 (Nr. 6/2021) bis zur heutigen Sitzung und während der Amtsstunden im Stadtamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung noch zur Einsichtnahme aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen vorgebracht werden können.

Gedenkminute:

Der Bürgermeister ersucht die Mitglieder des Gemeinderates sich für eine Gedenkminute für die Verstorbenen Frau Andrea Strasser, Frau Barbara Karrer und Frau Gerlinde Mühlhofer zu erheben.

Angelobungen;

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurden GR Paula Feichtlbauer (ÖVP) und GRE Markus Priewasser (BfM), vom Bürgermeister angelobt.

Sie leisteten in die Hand des Bürgermeisters das Gelöbnis gem. § 20 Abs 4 OÖ GemO 1990 idgF mit den Worten „Ich gelobe“.

Absetzung Tagesordnungspunkt;

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden der **Tagesordnungspunkt 9) abgesetzt.**

Dringlichkeitsantrag;

Vor Eintritt in die Tagesordnung verweist der Bürgermeister auf seinen vor Beginn der Sitzung schriftlich eingebrachten

Dringlichkeitsantrag:

FF-Hubrettungssteiger; BZ;

Genehmigung des Finanzierungsplanes ((IKD-2021-603882/10-PJ vom 16.02.2022) für Service BRONTO SKYLIFT; Beratung und Beschlussfassung;

und bringt diesen Antrag (Beilage 1) dem Gemeinderat durch Verlesung vollinhaltlich zur Kenntnis.

Anschließend lässt der Vorsitzende über die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung abstimmen und der Gemeinderat fasste dazu den einstimmigen

Beschluss: Der Dringlichkeitsantrag wird in die Tagesordnung dieser Gemeinderatssitzung **aufgenommen** und unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ behandelt (TOP 14.1.).

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Neubau ASO;

Vergabe diverser Gewerke (AP02); Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Christian Kaiser

als Obmann-Stellvertreter des Bau- und Raumplanungsausschusses,

dass das Ausschreibungspaket 02 die Vergaben der Fensterkonstruktionen, Metallbau, Trockenbau-, Bodenleger-, Tischler-, Fliesenleger- und Malerarbeiten beinhalte.

Die vom Büro Bleierer geprüften und verhandelten Angebote liegen vor und wurden vom Bauausschuss am 14. Februar 2022 behandelt.

Die Gewerke mit Darstellung der aktuellen Projektkostenentwicklung waren der Kurzfassung beigegeben.

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Auftragsvergabe für die Gewerke wird wie folgt zugestimmt:

Gewerk	Firma	Auftragssumme
Fensterkonstruktionen	TTF Frauscher GmbH	119.555,08
Metallbau (Portale)	Ecko GmbH	79.531,54
Trockenbau	Perchtold GmbH	143.886,28
Bodenlegearbeiten	Wiesinger GmbH	45.699,36
Tischlerarbeiten	Modl GmbH	45.494,94
Fliesenlegerarbeiten	BauBast GmbH	26.026,27
Malerarbeiten	Pachler	9.911,40
Summe		470.104,87

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

2. Infrastrukturmaßnahmen;

Beschlussfassung zu Ausschussempfehlungen betreffend

2.1. Wasserversorgung – BA02;

Zuschlagserteilung für Baulos ÖBB-Lastenstraße und Auftragsfreigabe für Priorität 01 + 02 (ÖBB Querungen, AZ Lastenstraße)

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Helmut Zauner

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

dass vom TB Rentenberger die förderbaren Wasserleitungsbauten und die damit in Zusammenhang stehenden nichtförderbaren Straßenbaumaßnahmen ausgeschrieben worden seien und folgende geprüfte Angebote für die Gesamtmaßnahme vorliegen würden:

PORR	963.444,14
STRABAG	1,013.060,01
SWIETELSKY	1,150.055,39
NIEDERNDORFER	1,250.000,00

Auftragsprioritäten:

Das Gesamtangebot gliedert sich in folgende Prioritäten:

Priorität	Bezeichnung	M1	Kostenanteil
1	ÖBB Querungen und Umschlüsse	300	374.000,00
2	Lastenstraße Nord AZ-Leitungserneuerung	120	50.000,00
3	Anschlussleitungen B147	320	134.000,00
	Lastenstr. Süd PVC-Leitungserneuerung, Querungshilfe	200	84.000,00
4	Lastenstr. Mitte PVC-Leitungserneuerung Lückenschluss	160	66.000,00
	Straßenbau Lastenstraße Süd Querungshilfe		255.000,00

Die Leistungen der Priorität 1 sind durch die bevorstehenden Umbaumaßnahmen mit den Umbaumaßnahmen des Bahnhofs der ÖBB bis Ende April 2022 fertigzustellen. Auch die Erneuerung der AZ Leitung in der Lastenstraße ist auf Grund des Leitungszustandes dringend erforderlich.

Ausschussantrag:

Zuschlagserteilung an den **Bestbieter**,
die PORR Bau AG mit einer Netto-Gesamtangebotssumme von **€ 963.444,14**

daraus Freigabe der

Priorität 1 (Querungen ÖBB) € 374.036,58
Priorität 2 (Austausch AZ Leitung) € 50.000,00

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, ließ der Bürgermeister über den vorliegenden Ausschussantrag abstimmen und der Gemeinderat fasste darüber folgenden

Beschluss: Zuschlagserteilung für das Baulos ÖBB-Lastenstraße und Auftragsfreigabe für Priorität 01 (ÖBB Querungen) und Priorität 02 (Austausch AZ Leitung Lastenstraße) an den Bestbieter, Fa. PORR Bau AG, mit einer Netto-Gesamtauftragssumme in Höhe von € 963.444,14.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

2.2. Ortskanal BA12, Zone 1;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Helmut Zauner

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

dass die baulichen Maßnahmen für den Ortskanal BA 12, Zone 1, mit Gemeinderatsbeschluss vom 04. Juli 2019 an die Fa. PORR mit einem Auftragsvolumen iHv € 1,605.243,44 (Netto) vergeben worden seien.

Die wasserrechtliche Bewilligung für diese Maßnahmen sei mit Bescheid des Amtes der OÖ Landesregierung AUWR-2019-514789/16-Pan/R vom 09. April 2020 erteilt worden.

Im Zeitraum Planung bis Baufertigstellung (2018 – 2021) sei die Errichtung zusätzlicher Kanalstränge erforderlich gewesen, wodurch sich die Auftragssumme sowohl für die Bauleistungen als auch für Planung und Bauleitung erhöhe.

2.2.1. Vergabe zusätzlicher Leistungen für Planung und Bauleitung (HA 2018);

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Helmut Zauner

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 25. Jänner 2018 das TB Rentenberger mit der Planung (€ 89.455,60) und Ing. Königstorfer mit der Bauleitung (€ 83.789,55) des BA 12/Zone 1 beauftragt worden seien.

Auf Grund der im Vorbericht angeführten, zusätzlich erforderlichen Baumaßnahmen werden sich jetzt folgende Abrechnungssummen ergeben:

Planung:	Honorar
Förderbarer Kanalbau:	125.707,00
Nicht förderbarer Straßen und WL Bau:	21.128,00
	146.835,00
Abzgl Planungsauftrag 2018	-89.455,60
Ergänzung	57.379,40

Bauleitung:	Honorar
Förderbarer Kanalbau:	97.124,00
Nicht förderbarer Straßen und WL Bau:	40.351,00
	137.475,00
Abzgl Planung 2018	-83.789,55
Ergänzung	53.685,45

Bei beiden Auftragsergänzungen gelten die Konditionen des jeweiligen Hauptauftrages.

Ausschussantrag:

Für die zusätzlich erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des BA 12/1 wird dem Gemeinderat die Beschlussfassung der angeführten Auftragsergänzungen auf Basis des jeweiligen Hauptauftrages (2018), empfohlen.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, ließ der Bürgermeister über den vorliegenden Ausschussantrag abstimmen und der Gemeinderat fasste darüber folgenden

Beschluss: Zustimmung zur Auftragsergänzung an die Rentenberger KG in Höhe von € 57.379,40 und an Ing. Christian Königstorfer in Höhe von € 53.685,45 auf Basis des jeweiligen Hauptauftrages (2018).

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

2.2.2. Vergabe von Zusatzleistungen an die Fa. PORR zum Hauptauftrag (2019);

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Helmut Zauner

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

dass für die in der Beilage angeführten zusätzlichen baulichen Maßnahmen, insbesondere in Zusammenhang mit dem Projekt FUSSEL in der Brauereistraße, der Hauptauftrag aus 2019 um diese Zusatzleistungen zu ergänzen seien:

Förderbarer Kanalbau *)	453.234,00
Nicht förderbar (Straße, Beleuchtung, WVA)	207.808,91
Gesamt	661.042,91

*) Förderfähigkeit wurde mit Schreiben des Landes vom 20. Dezember 2021, WW-2015-55382/84-OD, bestätigt.

Ausschussantrag:

Dem Gemeinderat wird die Vergabe der angeführten Zusatzleistungen an die Fa. PORR zu den Bedingungen des Hauptauftrages (2019) empfohlen.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, ließ der Bürgermeister über den vorliegenden Ausschussantrag abstimmen und der Gemeinderat fasste darüber folgenden

Beschluss: Vergabe der zusätzlichen baulichen Maßnahmen an die Fa. PORR zu den Bedingungen des Hauptauftrages (2019) in Höhe von € 661.042,91.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

3. Gemeindebauhof:

Ankauf eines Staplers; Bereitstellung der erforderlichen Budgetmittel; Lieferauftrag;
Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der im Bauhof eingesetzte Stapler ist auf Grund seines Alters (ca 20 Jahre) stark reparaturbedürftig und Ersatzteile teils nicht mehr verfügbar. Für eine Generalüberholung liegt von der Fa. LINDE ein Angebot über € 10.422,50 (Brutto) vor.

Auf Grund des Baujahres und der Betriebsstunden erscheint eine Generalüberholung unwirtschaftlich und es soll ein Neugerät angekauft werden.

Eckdaten:

Hubhöhe: mind. 4,5 m

Hublast: mind. 2,0 t

Angebote

LINDE Diesel & Treibgas Gabelstapler H 20 D: 2,0 t	€ 39.900,00 inkl. MWSt und 3 % Nachlass
STILL Diesel-Gabelstapler RX 70-20/600:	€ 48.162,00 inkl. MWSt.

Lieferzeit: jeweils 30 Wochen!

Bei KTM wird von LINDE eine dauerhafte Servicestation mit zwei Servicetechnikern eingerichtet, sodass eine fachliche Betreuung vor Ort gesichert ist. Leihgeräte können im Servicefall oder bei Reparaturen zur Verfügung gestellt werden.

Für diese Anschaffung sind keine Budgetmittel vorgesehen und es müsste auch die budgetäre Bedeckung aus der Rücklage beschlossen werden.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Auftragserteilung an die Firma Linde für die Lieferung eines Diesel & Treibgas Gabelstaplers H 20 D: 2,0 t zum Bruttopreis von EUR 39.900,00, wie angeboten. Die erforderlichen Budgetmittel werden aus der Rücklage bereitgestellt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

4. FF Mattighofen;

Ankauf eines Kommandofahrzeugs; Ausschussempfehlung; Grundsatzbeschluss;

Auf Ersuchen des Vorsitzenden berichtet

StR Gerhard Klug

als Obmann des Umweltausschusses,

dass der Gemeinderat mit Beschluss vom 05.07.2018 die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) als schlüssig zur Kenntnis genommen und als geeignet beurteilt habe.

Gleichzeitig habe der Gemeinderat erklärt, für die finanziellen Mittel für die Beschaffung bzw. Erneuerung erforderlicher Ausrüstung zeitgerecht vorzusorgen.

Gemäß des Fahrzeugbestands- und Ausrüstungsplanes ist das im Ist-Stand befindliche Kommandofahrzeug, Ford Transit (Baujahr 2003) bis 2023 aus dem Bestand auszuscheiden und durch ein neues Kommandofahrzeug zu ersetzen.

Die Anschaffungskosten werden mit ca € 95.000,00 angegeben. Davon werde vom LFK und Land ein Förderanteil von insgesamt 24 Prozent (13 % LFK, 11 % BZ) gewährt. Für die restlichen Kosten sei budgetär vorzusorgen und die Anschaffung in den Mittelfristigen Finanzplan aufzunehmen.

Die FF Mattighofen ersuche um rasche Umsetzung und Fassung des erforderlichen Grundsatzbeschlusses für den Ankauf.

Das Ansuchen der FF Mattighofen war der Kurzfassung beigegeben.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Im Rahmen des Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanes (GEP) ist das im Ist-Stand befindliche Kommandofahrzeug der FF Mattighofen bis zum Jahr 2023 aus dem Bestand auszuscheiden und durch ein neues Kommandofahrzeug zu ersetzen.

Die erforderlichen Budgetmittel sind in die mittelfristige Finanzplanung aufzunehmen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

5. Wirtschaftsförderungen;

Ansuchen um Gewährung von Wirtschaftsförderungsmittel; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Günter Sieberer

als Obmann des Wirtschaftsausschusses,

dass der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtentwicklung die eingebrachten Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln geprüft und folgende Vergabeempfehlung an den Gemeinderat beschlossen habe:

Antragsteller	Förderung	Betrag
Fotografie Zehner	Wirtschaft	370,00
Dr. Silbermayr	Wirtschaft	10.000,00
Kaufmannschaft	Tourismus	48.000,00

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Den vorliegenden Ansuchen wird stattgegeben und den Antragstellern die vom Wirtschaftsausschuss empfohlenen und im Bericht detailliert angeführten Wirtschaftsförderungsmittel gewährt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

6. EKIZ - Förderung;

Ansuchen Familienakademie der Kinderfreunde um Übernahme Förderausfall SHV; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Die Familienakademie der Kinderfreunde, Region Innviertel, ersucht um Übernahme des vom SHV Braunau nicht gewährten Förderanteiles für das Eltern-Kind-Zentrum Mattighofen in Höhe von € 8.000,00 für das Jahr 2022.

Das Ansuchen wurde vom Bildungsausschuss behandelt.

Ausschussantrag:

Dem GR wird empfohlen auch im Kalenderjahr 2022 die fehlende Förderung an den Betreiber des Eltern-Kind-Zentrums, die Familienakademie der Kinderfreunde, Region Innviertel, nicht mehr zu gewähren.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, ließ der Bürgermeister über den vorliegenden Ausschussantrag abstimmen und der Gemeinderat fasste darüber folgenden

Beschluss: Dem Förderansuchen der Familienakademie der Kinderfreunde vom 25. Oktober 2021 betreffend Übernahme der fehlenden SHV Förderung in Höhe von € 8.000,00 wird nicht stattgegeben.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit drei Stimmenthaltungen (GR Grossberger, GRE Kriechhamer und GRE Priedwasser (alle BfM-Fraktion)), **mehrheitlich angenommen.**

7. PV Anlagen – Förderung;

Förderung von PV Anlagen für Private; Ausschussantrag; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Vorsitzenden berichtet

StR Gerhard Klug

als Obmann des Umweltausschusses,

dass sich der Umweltausschuss mit der Förderung von Photovoltaikanlagen für Privathaushalte befasst habe. Die Förderung solle mit einem Prozentsatz und einer Deckelung analog der Bundesförderung gewährt werden.

Ausschussantrag:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, neuinstallierte und im Netzparallelbetrieb geführte private Photovoltaikanlagen zu fördern. Die Förderhöhe soll mit einem einmaligen Zuschuss von 25 % der nachgewiesenen Bundesförderung festgelegt werden, maximal jedoch € 750,00. Hauptwohnsitz des Gebäudeeigentümers und das zu fördernde Objekt müssen in Mattighofen liegen. Die Förderung soll rückwirkend zum 01.01.2022 gewährt werden.

In der anschließenden

D e b a t t e

weist **Vbgm Kaiser** darauf hin, dass es aufgrund der Bundesförderung sozusagen eine Doppelförderung geben würde.

Der Leiter der Finanzabteilung erklärt, dass laut der Bundesbestimmungen eine zusätzliche Förderung durch die Gemeinde möglich sei.

GR Diethör ist der Meinung, dass die Förderung publik gemacht werden solle.

StR Klug teilt dazu mit, dass die Informationen in der Stadt-INFO und auf der Homepage der Stadtgemeinde veröffentlicht werden.

Der Bürgermeister ergänzt, dass sämtliche Förderungen auf der Homepage der Stadtgemeinde zu finden seien.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, ließ der Bürgermeister über den vorliegenden Ausschussantrag abstimmen und der Gemeinderat fasste darüber folgenden

Beschluss: Die Stadtgemeinde Mattighofen gewährt für ab dem Jahr 2022 neuinstallierte und im Netzparallelbetrieb geführte private PV Anlagen eine einmalige Förderung. Die Förderhöhe beträgt 25% der nachgewiesenen Bundesförderung, höchstens jedoch € 750,00 je Anlage. Das zu fördernde Objekt und der Hauptwohnsitz des Gebäudeeigentümers müssen in Mattighofen liegen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

8. Parkraumbewirtschaftung;

Neufassung des Überwachungsvertrages mit der Fa. WESEC UG; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Von der Fa. WESEC wurde der bestehende Überwachungsvertrag aus dem Jahr 2000 mangels Personals mit Ende Februar 2022 gekündigt.

Eine Weiterführung wäre nur zu reduzierten Einsatzzeiten möglich, da dann auch die erforderlichen Personalressourcen verfügbar wären. Der Vertrag wurde gemeinsam mit WESEC völlig überarbeitet und folgende wesentlichen Änderungen für die Weiterführung ab März 2022 vereinbart bzw eingearbeitet:

Einsatzzeiten

Die Einsatzzeit wird von bisher 40 Wochenstunden auf **25 Wochenstunden** reduziert.

Der **Überwachungszeitraum** (Einsatzzeiten) wie bisher Montag bis Samstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und Montag bis Freitag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

An Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, an den Samstagen in der Adventzeit, Heiligabend und am 31.12. wird keine Überwachung durchgeführt.

Die Einteilung der Einsatzzeiten innerhalb des Überwachungszeitraumes obliegt WESEC.

Entgelt

Das monatliche Entgelt für 25 Stunden beträgt ab 01. März monatlich € 4.263,97 zuzüglich USt; das Entgelt ist wertgesichert. (Monat = 4,33 Wochen)

Das entspricht einem Stundenentgelt von derzeit € 39,39 netto. Fahrtkosten, Fahrtzeiten etc alles inklusiv.

Wird länger als eine Woche kein Überwachungsdienst durchgeführt, dann wird WESEC zweimal wöchentlich die Parkscheinautomaten warten und mit Papier befüllen, wenn dies notwendig und erforderlich ist.

Die Fahrtkosten und Fahrtzeiten sind gesondert zu vergüten.

Der Vertrag war der Kurzfassung beigeschlossen.“

In der anschließenden

D e b a t t e

weist **StR Klug** darauf hin, dass dies ein weiteres Argument für die Einrichtung einer Stadtpolizei wäre, da diese unterstützen bzw die Parkraumbewirtschaftung übernehmen könnte.

Der Bürgermeister führt aus, dass die Stadtpolizei sicherlich ein Thema für den Stadtrat oder den betreffenden Ausschuss wäre.

GR Diethör erkundigt sich über Alternativen zu dem Vertrag mit der Fa. WESEC.

Der Stadtamtsleiter führt dazu aus, dass Erkundigungen zu Alternativen eingeholt worden seien. Die Personalprobleme würden alle Überwachungsdienste betreffen. Die Fa. WESEC würde zwar Personal finden, jedoch würde für diese Überwachungsdienste Inländervorbehalt gelten. Auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen dürfen Personen mit nicht österreichischer Staatsangehörigkeit nicht für solche Überwachungstätigkeiten herangezogen werden.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Neufassung des Überwachungsvertrages mit der Fa. WESEC UG wird zugestimmt und wie folgt abgeschlossen:

VERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Mattighofen,
Stadtplatz 1, 5230 Mattighofen,

als Auftraggeberin und der

WESEC UG (haftungsbeschränkt),
Ringstraße 59, 5280 Braunau am Inn,

als Auftragnehmerin

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Überwachung der
 - 1.1.1. gebührenpflichtigen Kurzparkzonen der Stadtgemeinde Mattighofen auf Grundlage des OÖ. Parkgebührengesetzes, LGBl.Nr. 28/1988 idgF. i.V.m. den jeweils geltenden Parkgebührenverordnungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen sowie
 - 1.1.2. des übrigen ruhenden Verkehrs auf Gemeindestraßen gem. §§ 94 c) und 97, StVO 1960 idgF. und den auf Grundlage des § 94 d) leg.cit. erlassenen und in Kraft stehenden einschlägigen Verordnungen der Stadtgemeinde Mattighofen zur Regelung des ruhenden Verkehrs.
- 1.2. Beabsichtigt die Auftraggeberin weitere gebührenpflichtige Kurzparkzonen und/oder Halte- und Parkverbote oder sonstige Beschränkungen nach der StVO zu erlassen und zu überwachen, wird sie rechtzeitig vor Verordnungserlassung das Einvernehmen mit der Auftragnehmerin herstellen, damit diese die dafür notwendigen administrativen und personellen Vorkehrungen treffen kann.

2. Aufsichtsorgane

- 2.1. Die Auftragnehmerin hat verlässliche, besonders geschulte und zu dieser Tätigkeit behördlich bestellte und ermächtigte Aufsichtsorgane zur Überwachung der gebührenpflichtigen Bereiche sowie des übrigen ruhenden Verkehrs der Stadtgemeinde Mattighofen zur Verfügung zu stellen und deren Einsatz vertragsgemäß zu organisieren.

Die Aufsichtsorgane haben ihre behördliche Befugnis sowohl für die Überwachung nach dem Parkgebührengesetz als auch nach der StVO bzw. des VStG bei Dienstantritt nachzuweisen. Die bestellten und eingesetzten Aufsichtsorgane haben die für die Erfüllung Ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen. Sie haben sich für den Vollzug der einschlägigen, von der Auftraggeberin erlassenen Verordnungen vertraut zu machen und die mit Ihrem öffentlichen Amt verbundenen Rechte und Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, sich darüber durch Befragung des Aufsichtsorganes die notwendige Überzeugung zu verschaffen.

Die erforderliche Verlässlichkeit ist nicht (mehr) als gegeben anzusehen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Aufsichtsorgan von seinen Befugnissen in einer für die Überwachung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen wie OÖ. Parkgebührengesetz, StVO, VStG u.a. nicht in entsprechender Weise Gebrauch machen wird.

Die erforderliche Verlässlichkeit ist auch dann nicht mehr gegeben, wenn das Aufsichtsorgan wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwölf Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 360 Tagessätzen verurteilt wurde, diese Verurteilung noch nicht getilgt ist oder zumindest nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister (§ 6, Tilgungsgesetz 1972, BGBl.Nr. 68, zuletzt geändert durch das BGBl.Nr. I Nr 148/2021) unterliegt oder wenn auf Grund der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Verurteilten, seine Verlässlichkeit in Zweifel gezogen werden muss.
- 2.2. Die Auftragnehmerin hat jene Personen, die als Aufsichtsorgane verwendet werden sollen, spätestens zwei Wochen vor ihrem geplanten Einsatz unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatums sowie einen Nachweis über die Erfüllung vorstehender Voraussetzungen der Auftragnehmerin bekannt zu geben. Der Nachweis über die zur Erfüllung der übertragenen

Aufgaben erforderlichen Kenntnisse erfolgt durch die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung, dass das Aufsichtsorgan an einer von der Auftragnehmerin organisierten Schulung erfolgreich teilgenommen hat. Der Auftragnehmerin bleibt es unbenommen, das betreffende Aufsichtsorgan über die Themen der Schulung zu befragen.

- 2.3. Die Auftraggeberin hat das Recht, von der Auftragnehmerin namhaft gemachte Aufsichtsorgane aus wichtigen Gründen vom vertragsgemäßen Einsatz auszuschließen. Wichtige Gründe sind, wenn die erforderliche Verlässlichkeit nicht gegeben erscheint oder aus sonstigen in der Person gelegenen Gründe vorliegen, die nicht mit diesem öffentlichen Amt vereinbar sind.
- 2.4. Es ist den Aufsichtsorganen untersagt, während dieses Überwachungsdienstes Schusswaffen zu tragen oder Hunde mitzuführen.
- 2.5. Im Übrigen gelten für die Aufsichtsorgane die Bestimmungen der §§ 5 a), 5 b), 5 c), 5 d) und 8 a) des OÖ. Parkgebührengesetzes, LGBl.Nr. 28/1988 idgF., die für die Überwachung des ruhenden Verkehrs geltenden einschlägigen Bestimmungen der StVO 1960 idgF. sowie des OÖ. Straßengesetzes 1991 und der einschlägigen Verordnungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen.
- 2.6. Allfällige Gebühren und Verwaltungsabgaben, die sich aus dem behördlichen Bestellakt der Aufsichtsorgane ergeben, trägt die Auftraggeberin.
- 2.7. Die Auftragnehmerin haftet für das von ihr zur Überwachung eingesetzte Personal gegenüber der Auftraggeberin nach den Bestimmungen des Zivilrechts, insbesondere nach den §§ 1313a und 1315 ABGB.

3.

Tätigkeit der Aufsichtsorgane

3.1. Parkraumbewirtschaftung

- 3.1.1. Die Aufsichtsorgane haben im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit die in den gebührenpflichtigen Kurzparkzonen abgestellten Kraftfahrzeuge dahingehend zu kontrollieren, ob deren Lenker die Bestimmungen des OÖ. Parkgebührengesetzes und die auf seiner Grundlage erlassenen Bestimmungen der Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Mattighofen beachtet haben. Übertretungen der zeit. Vorschriften sind durch Ausstellung von Organstrafverfügungen zu ahnden. Die Organstrafverfügungen sind nach deren Ausstellung im Sinne der Bestimmungen des § 50, Abs. 2 VStG 1991 idgF. auszuhändigen oder am Kraftfahrzeug sichtbar zu hinterlassen (Windschutzscheibe).
- 3.1.2. Die Ausstellung der Organstrafverfügungen hat händisch oder mittels mobiler Datenerfassungsgeräte zu erfolgen. Weiters ist sicherzustellen, dass die Ausstellung von Organstrafmandaten sowie die Weiterleitung aller Daten an die Auftraggeberin gewährleistet ist.
- 3.1.3. Die Aufsichtsorgane sind im Rahmen ihrer behördlichen Befugnis berechtigt, Personen, die auf frischer Tat bei einer Übertretung des OÖ. Parkgebührengesetzes bzw. der Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Mattighofen betreten werden oder sonst im dringenden Verdacht der Begehung einer solchen stehen, im gesetzlichen Rahmen des VStG ggF anzuhalten, auf ihre Identität zu prüfen und zum Sachverhalt zu befragen.
- 3.1.4. Die Aufsichtsorgane sind verpflichtet, ihnen zur Kenntnis gelangte Beschwerden über die Parkraumbewirtschaftung, insbesondere Störungen von Parkscheinautomaten unverzüglich der zuständigen Stelle zu melden. Kleinere Störungen sind - so weit möglich

- von den Aufsichtsorganen direkt zu beheben. Die Aufsichtsorgane haben auch dafür zu sorgen, dass ausreichend Tickets in den Parkscheinautomaten vorhanden sind.

- 3.1.5. Die Aufsichtsorgane sind verpflichtet, die Geldkassetten der einzelnen Parkscheinautomaten rechtzeitig zur Entleerung zu übergeben. Die Schlüssel zur Entnahme der Geldkassetten sind bei der Amtskasse gegen Bestätigung zu beheben und unmittelbar nach Übergabe der Kassette, inklusive des Kontrollstreifens, der nach Entnahme der Kassette automatisch ausgedruckt wird, wieder abzugeben bzw in einem von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Raum gegen fremden Zugriff gesichert zu verwahren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der zwischen der Stadtgemeinde Mattighofen und dem zuständigen Geldinstitut abgeschlossenen Vereinbarung hinsichtlich der Dienstleistung, die im Zusammenhang mit der Entleerung der Münzgeldbehälter im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung zu erbringen ist.
- 3.1.6. Die Auftragnehmerin haftet für eine ordnungsgemäße Entnahme und Abgabe der Geldkassetten. Als Sicherstellung wird seitens der Auftragnehmerin eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachgewiesen.

3.2. Überwachung des übrigen ruhenden Verkehrs

Für die Überwachung des übrigen ruhenden Verkehrs auf Gemeindestraßen gelten die einschlägigen Bestimmungen der §§ 23 und 24 StVO 1960 idgF. sowie § 50 VStG 1991 idgF.

4.

Schulungen

- 4.1. Die Auftragnehmerin hat die für die Überwachung der gebührenpflichtigen Kurzpark-zonen bestimmten Aufsichtsorgane vor ihrem Einsatz in allen für die Überwachung wesentlichen Fachgebieten zu schulen. Ein entsprechender Nachweis der Schulung über die nachfolgend unter 4.1.1. bis 4.1.3. angeführten Punkte ist vorzulegen.
 - 4.1.1. StVO 1960 idgF. und die in ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen und des VStG 1991 idgF. hinsichtlich jener Bestimmungen, deren Kenntnis für die Überwachungstätigkeit erforderlich sind;
 - 4.1.2. OÖ. Parkgebührengesetz und Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen (Parkgebührenverordnung), zuletzt vom 28. September 2006 idgF. sowie die von der Stadtgemeinde Mattighofen erlassenen einschlägigen Verordnungen zur Regelung des ruhenden Verkehrs auf Gemeindestraßen;
 - 4.1.3. Funktionsweise und Bedienung der Parkscheinautomaten sowie des mobilen Datenerfassungsgerätes.
- 4.2. Im Bedarfsfall sind die Schulungen für die Aufsichtsorgane zu wiederholen. Die Aufsichtsorgane sind darüber hinaus aktuell über die für den Überwachungsdienst wesentlichen Abänderungen sowie des für den Überwachungsdienst und die Abwicklung der Strafverfahren bestehenden technischen Datenerfassungsgeräte unverzüglich zu informieren.
- 4.3. Die für die Schulung erforderlichen Unterlagen sind von der Auftraggeberin bereit zu stellen und auf aktuellem Stand zu halten. Hinsichtlich ihres Inhaltes ist das Einvernehmen beider Vertragsparteien herzustellen. Über für die Dienstverrichtung relevante gesetzliche, organisatorische und technische Änderungen ist die Geschäftsleitung der Auftragnehmerin unverzüglich zu informieren.

5.

Einsatzzeiten

- 5.1. Die Überwachung der gebührenpflichtigen Kurzparkzone sowie des übrigen ruhenden Verkehrs hat in der Zeit von Montag bis Samstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von Montag bis Freitag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu erfolgen. An Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, an den Samstagen in der Adventzeit, am Heiligen Abend und am 31. Dezember wird keine Überwachung durchgeführt.
- 5.2. Ein Abgehen von diesen Einsatzzeiten ist nur im Einvernehmen mit der Auftraggeberin möglich.

6.

Überwachungsumfang

- 6.1. Die Auftragnehmerin hat die Überwachung der gebührenpflichtigen Kurzparkzonen in dem unter Pkt. 5.1. festgelegten Überwachungszeitraum durchzuführen und so zu organisieren, dass wöchentlich an 25 Stunden die vertragsmäßige Überwachung und Kontrolle gewährleistet ist. Die Einteilung der Überwachungszeiten obliegt der Auftragnehmerin.
- 6.2. Die Auftragnehmerin hat ab Vertragsbeginn für die Überwachung der im Überwachungsgebiet bestehenden gebührenpflichtigen Kurzparkplätze sowie des übrigen ruhenden Verkehrs Sorge zu tragen. Sie hat diese Überwachungstätigkeit während des unter Punkt 6.1. vereinbarten Überwachungszeitraums so aufrecht zu erhalten, dass ständig ein Aufsichtsorgan im Überwachungseinsatz steht.

Kann auf Grund von Krankheit, Urlaub oder sonstiger Dienstverhinderung mangels verfügbaren Personals die Überwachung vorübergehend nicht durchgeführt werden, dann hat das die Auftragnehmerin nach Bekanntwerden der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.

- 6.3. In Fällen höherer Gewalt oder gesetzlicher Vorschriften (z.B. COVID-19 Maßnahmen) kann die Auftragnehmerin die gesamte Dienstleistung unterbrechen, soweit die Erbringung der Dienstleistung durch die außergewöhnlichen Umstände behindert oder gänzlich unmöglich gemacht wird. Die Auftragnehmerin hat in diesen Fällen die Auftraggeberin vom Eintritt der Behinderung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 6.4. Die Auftragnehmerin wird im Falle einer so erzwungenen Reduktion der Arbeitsleistung nur die tatsächlich geleistete Arbeitszeit zu dem unter Punkt 11.) vereinbarten Stundenentgelt in Rechnung stellen, sofern die Minderstunden nicht durch spätere Mehrleistungen kompensiert werden können.
- 6.5. Die Auftragnehmerin erklärt sich jedenfalls bereit, in Zeiten an denen keine Überwachung stattfinden kann, aber sonstige Dienstleistungen möglich sind, gegen Ersatz der Arbeitszeiten zum vereinbarten Stundenentgelt, zuzüglich der nach dem amtlichen Kilometergeld gebührenden Fahrtkosten und der Fahrtzeiten, zweimal wöchentlich für die Betreuung der Parkautomaten gemäß Punkt 13.2. zu sorgen, wenn dies notwendig und erforderlich ist. Die Fahrtzeiten wie auch die Arbeitszeiten vor Ort werden in Regieberichten erfasst und mit dem unter Punkt 11. vereinbarten Stundenentgelt unter Berücksichtigung der vereinbarten Preisanpassungen in Rechnung gestellt.

7.

Ausweitung des Leistungsumfanges

Die Auftragnehmerin erklärt sich auf schriftliches Verlangen der Auftraggeberin bereit, die vereinbarten Überwachungs- und Kontrollzeiten vorübergehend zu erhöhen, falls sie über die dafür notwendigen personellen Ressourcen verfügt.

8. Datenschutz

Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die Bestimmungen des Datenschutzes, des Steuergeheimnisses und sonstiger einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen besonders penibel zu handhaben. Sie hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um schutzwürdige Daten, die ihr im Zuge der Auftrags Erfüllung zukommen, vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen.

9. Weisungsrecht

Die Aufsichtsorgane gelten als von der (Verwaltungsstraf)behörde besonders geschulte und ermächtigte Organe im Sinne von § 50 VStG 1991 idGF und sind an die Weisungen dieser Behörde gebunden. Der Auftraggeberin kommt dahingehend kein Weisungsrecht zu.

10. Auftragsbeginn und Auftragsdauer Vorzeitige Vertragsauflösung

10.1. Das ggst. Vertragsverhältnis beginnt am 01. März 2022. Auftraggeberin und Auftragnehmerin erklären, bis zum Ablauf des 28. Februar 2023 auf eine ordentliche Kündigung zu verzichten. Nach diesem Termin ist der Vertrag für beide Seiten unter Einhaltung einer sechs-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Letzten eines Monats schriftlich aufkündbar.

10.2. Die Auftraggeberin hat jedoch das Recht, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist vorzeitig aufzulösen, wenn die Auftragnehmerin wesentliche Vertragspflichten trotz schriftlicher Beanstandung weiter verletzt.

Das Recht zur vorzeitigen Vertragsauflösung ohne Einhaltung einer Frist besteht auch, wenn die Auftragnehmerin durch die unbefugte Weitergabe von schutzwürdigen Daten an Dritte, die ihr bei Besorgung des Vertragsgegenstandes zukommen, Datenschutzbestimmungen, das Steuergeheimnis oder sonstige gesetzliche Bestimmungen verletzt. Die Auftraggeberin hat weiters das Recht, die vorzeitige Auflösung des Vertrages unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu verlangen, wenn durch eine geänderte Rechtslage die Grundlagen für die vertraglich vereinbarten Leistungen entfallen sind.

10.3. Mit Wirksamkeitsbeginn dieses Vertrages treten der Vertrag vom 27. Juni 2000 und die damit in Zusammenhang stehende Vertragsänderung vom 30. Juli 2008 außer Kraft.

11. Entgeltregelung

11.1. Die Auftraggeberin hat an die Auftragnehmerin für die Erfüllung der in diesem Vertrag näher bezeichneten Aufgaben pro Monat ein Entgelt von € 4.263,97, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten. Dieses Entgelt entspricht einem Stunden-satz von € 39,39 netto und gilt als Fixpreis bis 31. Dezember 2022.

11.2. Mit diesem Entgelt sind, sofern nicht gesondert vereinbart (Pkt. 6.5.), Fahrtkosten, Fahrtzeiten und sonstige Spesen abgegolten.

11.3. Die Anpassung des Stundenverrechnungssatzes bzw. der Pauschalen erfolgt zum Zeitpunkt und in der Höhe, wie sie von der „Unabhängigen Schiedskommission“ beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort oder dem damit betrauten Ministerium bzw. der betrauten Organisation, vorgegeben wird.

- 11.4. Das Entgelt wird spätestens bis zum 10. des Folgemonats für das Vormonat zur Zahlung fällig. Die Auftragnehmerin hat zu diesem Zweck der Auftraggeberin eine nach Tagen gegliederte Aufstellung jener Aufsichtsorgane vorzulegen, die im Vormonat den Überwachungsdienst besorgt haben.

12.

Drucksorten/Arbeitsbehelfe

- 12.1. Sämtliche zur Durchführung dieses Auftrages erforderlichen Arbeitsbehelfe hat die Auftragnehmerin auf ihre eigenen Kosten beizustellen. Ausgenommen davon sind mobile Datenerfassungsgeräte, die Datenübergabe- und Ladestation einschließlich der erforderlichen Hard- und Software, Drucker, die für die Organstrafverfügung verwendeten Drucksorten samt Schutzhüllen sowie das für die Betreuung der Parkautomaten notwendige Zubehör.
- 12.2. Die Auftraggeberin hat der Auftragnehmerin die für die Ausstellung der Organstrafverfügung notwendigen Drucksorten samt Schutzhüllen und dem benötigten Zubehör für die Betreuung der Parkautomaten rechtzeitig und in erforderlicher Menge zu übergeben. Widrigenfalls ist die Auftragnehmerin für die Zeit der Säumnis von der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung befreit.
- 12.3. Service und Reparatur samt Zubehör der erforderlichen technischen Gerätschaft werden namens und auf Rechnung der Auftraggeberin besorgt.
- 12.4. Die Auftragnehmerin haftet jedoch dessen ungeachtet für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung der technischen Gerätschaft.

13.

Allgemeine Bestimmungen

Als Gerichtsstand in allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird Mattighofen vereinbart.

Ergänzungen oder Abänderungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Bei Änderung der Rechtsform des Auftragnehmers oder für den Fall seiner Rechtsnachfolge, die sonst keinen weiteren Einfluss auf den Inhalt dieses Vertrages haben, gilt dieser Vertrag unverändert weiter. Die Auftraggeberin ist darüber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Kosten aus einer allfälligen Vergebührung dieses Vertrages trägt die Auftraggeberin; hingegen trägt die Kosten rechtsfreundlicher Beratung und Betreuung derjenige Vertragsteil, der dies für sich in Anspruch nimmt.

Beide Vertragspartner verzichten auf das Recht, den Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

Die Errichtung dieses Vertrages übernimmt die Stadtgemeinde Mattighofen. Dieser Vertrag, der in Vollziehung des Beschlusses des Gemeinderates der Auftraggeberin vom 17. Februar 2022, TOP. 8.) abgeschlossen wird, wird in zwei Ausfertigungen erstellt, wovon jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

Datum/Unterschriften

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

9. Kaufvertrag;

Kauf der Liegenschaft Reibersdorfer; Genehmigung des Kaufvertrages; Beratung und Beschlussfassung;

Der Tagesordnungspunkt wurde vom Vorsitzenden vor Eintritt in die Tagesordnung **abgesetzt**.

10. Vermessungsurkunden;

Zustimmung zu Ab- und Zuschreibungen von Teilstücken nach dem LiegenschaftsTG; Genehmigung der Vermessungsurkunden; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Helmut Zauner

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

dass gemäß des vorliegenden Teilungsplanes, Geometer DI Brunner, GZ 20152-TP vom 06.10.2021 der private Straßenanteil, Grundstück 1292 (Großalber) ins öffentliche Straßengut Grundstück 158/2 (Techtlgasse), EZ 1629, KG Mattighofen, übernommen werden solle. Die Grundeigentümerin habe einer kostenlosen und lastenfremen Abtretung zugestimmt.

Ausschussantrag:

Der Infrastrukturausschuss empfiehlt, das Grundstück 1292 iAv 175 m², entsprechend der VU Geometer Brunner ZT GmbH vom 06. Oktober 2021, GZ 20152-TP kosten- und lastenfrem ins öffentliche Straßengut EZ 1629, Gb40117 Mattighofen zu übernehmen und die grundbücherliche Durchführung zu veranlassen.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, ließ der Bürgermeister über den vorliegenden Ausschussantrag abstimmen und der Gemeinderat fasste darüber folgenden

Beschluss: Der Teilungsplan Geometer DI Brunner vom 06.10.2021, GZ 20152-TP wird genehmigt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen**.

11. LEADER 2023-2027;

Mitgliedschaft im Verein Zukunft Oberinnviertel-Mattigtal; EU-Förderperiode 2023-2027 im Rahmen des LEADER-Programms; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Mit Beschluss vom 04.07.2014 hat der Gemeinderat die aktive Teilnahme an der Entwicklung der Regionsstrategie für die Bewerbung „LEADER 2014-2020“ beschlossen.

In diesem Zeitraum wurden mit rund 140 Projekten für die 37 Mitgliedsgemeinden über € 3,5 Mio an EU-Fördergeldern für die Region lukriert.

Für die Teilnahme am LEADER-Programm für die Förderperiode 2023-2027 ist bis Ende April 2022 der entsprechende Beschluss zu fassen.“

In der anschließenden

D e b a t t e

ist **StR Sieberer** der Meinung, dass in Mattighofen vom Verein bisher nicht sehr viel angekommen sei und vielleicht mehr möglich gewesen wäre.

GR Aigner vertritt die Ansicht, dass Projekte erstellt und eingereicht werden müssen, um Fördergelder lukrieren zu können und ist der Meinung, dass man sich in Zukunft mehr Gedanken über Projekte machen müsse.

GR Vietz führt aus, dass in der letzten Periode von 2014-2020 rund 140 Projekte für 37 Gemeinden umgesetzt worden seien. Er habe sich die Frage gestellt, was davon in Mattighofen angekommen sei und erkundigt sich, ob es für die nächste Förderperiode bereits einen konkreten Plan gebe.

Der Bürgermeister teilt mit, dass es Bestrebungen gegeben habe, dass der Radweg nach Soltern ein Leader-Projekt werde. Er ersuche den Gemeinde- und Stadtrat sowie die Ausschüsse Ideen zu sammeln und vorzulegen, sodass diese dann eingereicht werden können. Jeder sei herzlich eingeladen, Ideen einzubringen.

GR Haufenmayr ist der Ansicht, dass konkrete Projekte gesammelt werden sollten, bevor eine Mitgliedschaft beschlossen werde.

StR Klug erklärt, dass diese Woche eine Begehung bezüglich der Bepflanzung (Blumenwiese) hinter dem Schloss stattgefunden habe. Der dabei anwesende Gärtner von Friedburg habe darauf hingewiesen, dass diese Bepflanzung unter Umständen auch ein Leader-Projekt werden könnte.

GR Sowinski ist der Meinung, dass ein Mitarbeiter der Gemeinde für die Leader-Projekte zuständig sein solle, da die Förderrichtlinien doch sehr aufwendig seien und die Projekte gesammelt werden müssen.

Der Stadtamtsleiter erklärt, dass in der Stadt-Umland-Kooperation in den letzten Jahren mit der Umsetzung des Mikro-ÖV-Projektes EU-Fördermittel geflossen seien. Bei der Ausarbeitung der Konzepte habe Mattighofen auch profitiert. Er werde um eine Aufstellung bitten und diese dann den Fraktionen übermitteln.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt laut Gemeinderatsbeschluss vom 17. Februar 2022 die Mitgliedschaft im **Verein Zukunft Oberinnviertel-Mattigtal** für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030), vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER-Status im Rahmen der Ausschreibung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Eine weitergehende Mitgliedschaft für die nachfolgende Förderperiode wird beabsichtigt.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der Lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2030. Jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags sind vorgesehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Vollversammlung des Vereins Zukunft Oberinnviertel-Mattigtal.

Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens EUR 1,60 pro Einwohner*in und Jahr ist gegeben.

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeiteten Lokalen Entwicklungsstrategie und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

12. Ausschusszuständigkeiten;

Änderung von Zuständigkeiten bei Umwelt- und Infrastrukturausschuss; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Bei der konstituierenden Sitzung wurden auf Grund der Fraktionsvorschläge die Ausschussagenden festgelegt.

Die dem Umweltausschuss zugewiesenen Agenden „Hochwasserschutz“ sollen aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Einfachheit an den Infrastrukturausschuss übertragen werden, da dieser auch bisher das Hochwasserschutzprojekt „Mooswiese“ behandelt hat.

Die Aufgaben des Umweltausschusses sollen um die Agenden „Tierschutz“ erweitert werden.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Ausschusszuständigkeiten werden geändert und dem Infrastrukturausschuss die Agenden „Hochwasserschutz“ übertragen. Die Aufgaben des Umweltausschusses werden um die Agenden „Tierschutz“ erweitert.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

13. Prüfberichte;

Kenntnisnahme von Prüfberichten betreffend

13.1. Örtlicher Prüfungsausschuss;

Prüfbericht vom 18.01.2022;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters bringt

GR Matthias Vietz

als Obmann des Prüfungsausschusses

den Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 18.01.2022 dem Gemeinderat vollinhaltlich mit folgenden Anträgen und Prüfergebnissen zur Kenntnis:

**1) Der Energieaufwand der Stadtgemeinde Mattighofen
Bericht und Diskussion**

Ergebnis:

- *Der Bericht zur Energiewirtschaft gibt einen Überblick zum aktuellen Status, kann eventuell punktuell für weitere Themen in anderen Ausschüssen herangezogen werden, und wird vom Prüfungsausschuss zur Kenntnis genommen.*

Kenntnisnahme:

Der Prüfbericht zu den Prüfungsfeststellungen vom 18.01.2022 wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

Hinweis: *GR Mühlbacher war bei der Kenntnisnahme nicht im Raum. Das Präsenzquorum der anwesenden Gemeinderatsmitglieder betrug daher 30.*

13.2. Aufsichtsbehörde;

Prüfberichte betreffend

13.2.1. Eröffnungsbilanz; zu BHBRGem-2013-359876/11-Dei;

Bericht des Bürgermeisters:

„Die Eröffnungsbilanz wurde von der BH Braunau aufsichtsbehördlich geprüft. Der Prüfungsbericht BHBRGem-2013-359876/11-Dei ist der Kurzfassung beige-schlossen.“

Kenntnisnahme:

Der Prüfbericht der BH Braunau am Inn, BHBRGem-2013-359876/11-Dei, zur Eröffnungsbilanz wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig zur Kenntnis genommen.

Hinweis: GR Mühlbacher war bei der Kenntnisnahme nicht im Raum. Das Präsenzquorum der anwesenden Gemeinderatsmitglieder betrug daher 30.

13.2.2. Rechnungsabschluss 2020; zu BHBRGem-2013-359876/11-Die;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2020 wurde von der BH Braunau aufsichtsbehördlich geprüft. Der Prüfbericht BHBRGem-2013-359876/12-Dei ist der Kurzfassung beige-schlossen.“

Kenntnisnahme:

Der Prüfbericht der BH Braunau am Inn, BHBRGem-2013-359876/12-Dei, zum Rechnungsabschluss 2020 wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig zur Kenntnis genommen.

14. Allfälliges;

14.1. FF-Hubrettungssteiger; BZ;

Genehmigung des Finanzierungsplanes (IKD-2021-603882/10-PJ vom 16.02.2022) für Service BRONTO SKYLIFT; Beratung und Beschlussfassung;

Der Bürgermeister verweist auf seinen eingebrachten und verlesenen Dringlichkeitsantrag.

In der anschließenden

D e b a t t e

erkundigt sich **GR Behmüller**, ob für den Arbeitskorb auch eine Neuanschaffung erfolge.

Der Stadtamtsleiter teilt dazu mit, dass ihm dahingehend keine erforderliche Neuerung bekannt sei. Es sei lediglich vorgeschlagen worden, die Beleuchtung in eine LED-Beleuchtung zu ändern.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Finanzierungsplan IKD-2021-603882/10-PJ wird wie folgt genehmigt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2022	2023	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde	64.752		64.752
BZ - Sonderfinanzierung		20.448	20.448
Summe in Euro	64.752	20.448	85.200

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

14.2. Sperre Bahnübergänge;

GR Sowinski führt aus, dass er auf der Homepage der Stadtgemeinde gelesen habe, dass die Bahnstrecke heuer im Sommer für einen Tag und eine Woche komplett gesperrt werde und daher Behinderungen durch Baustellen in Mattighofen ein großes Thema seien. Er ist der Meinung, dass die Sperre auch als Chance gesehen werden könne und schlägt vor, einen klimaneutralen Tag in Mattighofen zu machen, also dass es beispielsweise einen autofreien Tag und am Stadtplatz eine Fußgängerzone gebe. Es stelle sich jedoch die Frage, wie bei Einsätzen der Blaulichtorganisationen in diesen Zeiträumen vorgegangen werde, da die Bahnstrecke nicht überquert werden könne.

Der Bürgermeister teilt mit, dass bei Ausbruch eines Brandes auf der anderen Seite des Bahnstrankens die Feuerwehr der Gemeinde Schalchen beigezogen werde, da diese aufgrund der Schließzeiten der Stranken teilweise schneller am Einsatzort sei. Er ist der Meinung, dass die Idee eines autofreien Tages gut sei und diese aufgegriffen werden könnte.

GRE Priewasser ergänzt, dass es auch eine Lösung für die Rettung geben müsse.

GR Böckl schlägt vor, dass möglicherweise temporär für den Zeitraum der Sperre ein Rettungsauto auf der anderen Seite des Bahnüberganges stationiert werden könnte.

Der Bürgermeister teilt mit, dass er dies mit der Rettung abklären werde.

StR Sieberer führt aus, dass es durch die Sperre vielleicht ein bisschen ruhiger werde. Jedoch stelle sich die Frage, ob deshalb der Stadtplatz gesperrt werden könne, da auch in der Unterlochner Straße viele Autofahrer wohnen würden. Zu den Blaulichtorganisationen teilt er mit, dass diese den Bahnübergang bei der Fa KTM überqueren könnten. Möglicherweise sei seitens der Bezirkshauptmannschaft bereits eine Lösung angedacht.

GR Sigrun Klein ist der Ansicht, dass die Rettungsfahrer sicherlich alle Schleichwege kennen würden und andere Bahnübergänge benützt werden können.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass bezüglich der Umleitungssituation natürlich mit der Bezirkshauptmannschaft Kontakt aufgenommen werde.

14.3. Klima- und Energiekonzept;

GR Vietz weist auf den Beschluss der letzten Gemeinderatssitzung hin, die Angelegenheit der Erstellung eines Klima- und Energiekonzeptes für die Stadtgemeinde Mattighofen dem Umweltausschuss zuzuweisen. Da die nächste Sitzung des Umweltausschusses erst im April geplant sei, stelle sich die Frage, wann der Ausschuss dem Gemeinderat ein Konzept vorlegen werde.

Der Bürgermeister führt aus, dass jeder Ideen für Projekte für die Einreichung für eine Förderung vorbringen könne. Diese Ideen werden dann dem zuständigen Ausschuss zugewiesen. Er informiert, dass es bezüglich der Klima-Modell-Region eine Absage seitens des Landes gebe, sodass dieses Projekt derzeit keine Förderung erhalte. Es müsse nun versucht werden, dieses Projekt neu aufzustellen.

VbGM Kaiser spricht sich dafür aus, dass hier alle Ausschüsse zusammenarbeiten sollten.

14.4. Glasfaser;

VbGM Kaiser erkundigt sich bezüglich des Glasfaserausbaues.

VbGM Zauner erklärt, dass sich die Fa. Peter Rauter die Förderzusage für das Gebiet West, also die Seite des Sportplatzes in der Ludwig-Vogl-Straße und die Bachseite in der Gärtnergasse, zugesichert habe und demnächst mit dem Ausbau begonnen werde. Auch A1 habe nun vor, Mattighofen ohne Förderung auszubauen. Der Ausbau solle natürlich in Abstimmung mit der Fa. Peter Rauter erfolgen, sodass Synergien genutzt werden und es keine Überschneidung gebe. Die Bauarbeiten werden im Frühjahr beginnen und es werde ca drei Jahre dauern, bis ganz Mattighofen erschlossen sei. Dies entspreche nun genau dem Wunsch, das gesamte Gemeindegebiet flächendeckend mit Glasfaser zu versorgen.

Vbgm Kaiser weist darauf hin, dass dies bedeute, dass die Fa. Peter Rauter nur die Seite des Sportplatzes ausbaue, nicht jedoch auch die andere Seite.

Der Bürgermeister erklärt dazu, dass die Fa. Peter Rauter nur die Zusage für das förderbare Gebiet habe.

Vbgm Zauner ergänzt, dass die andere Seite von A1 ausgebaut werde und sich die Firmen absprechen werden.

GR Aigner weist darauf hin, dass einer Firma bereits Geld für den Glasfaserausbau bezahlt worden sei.

Der Bürgermeister führt aus, dass sich GR Aigner wohl auf das Sorglospaket der RegioHelp beziehe. Die Glasfasergenossenschaft habe Probleme und es sei kein Fortschritt zu erkennen. Daher sei es für die Stadtgemeinde wichtig, mit einem großen Anbieter wie A1 zusammenzuarbeiten.

GR Aigner vertritt die Meinung, dass dies von vornherein günstiger gewesen wäre. Es stelle sich nun die Frage, ob die Stadtgemeinde die Gelder zurückbekomme.

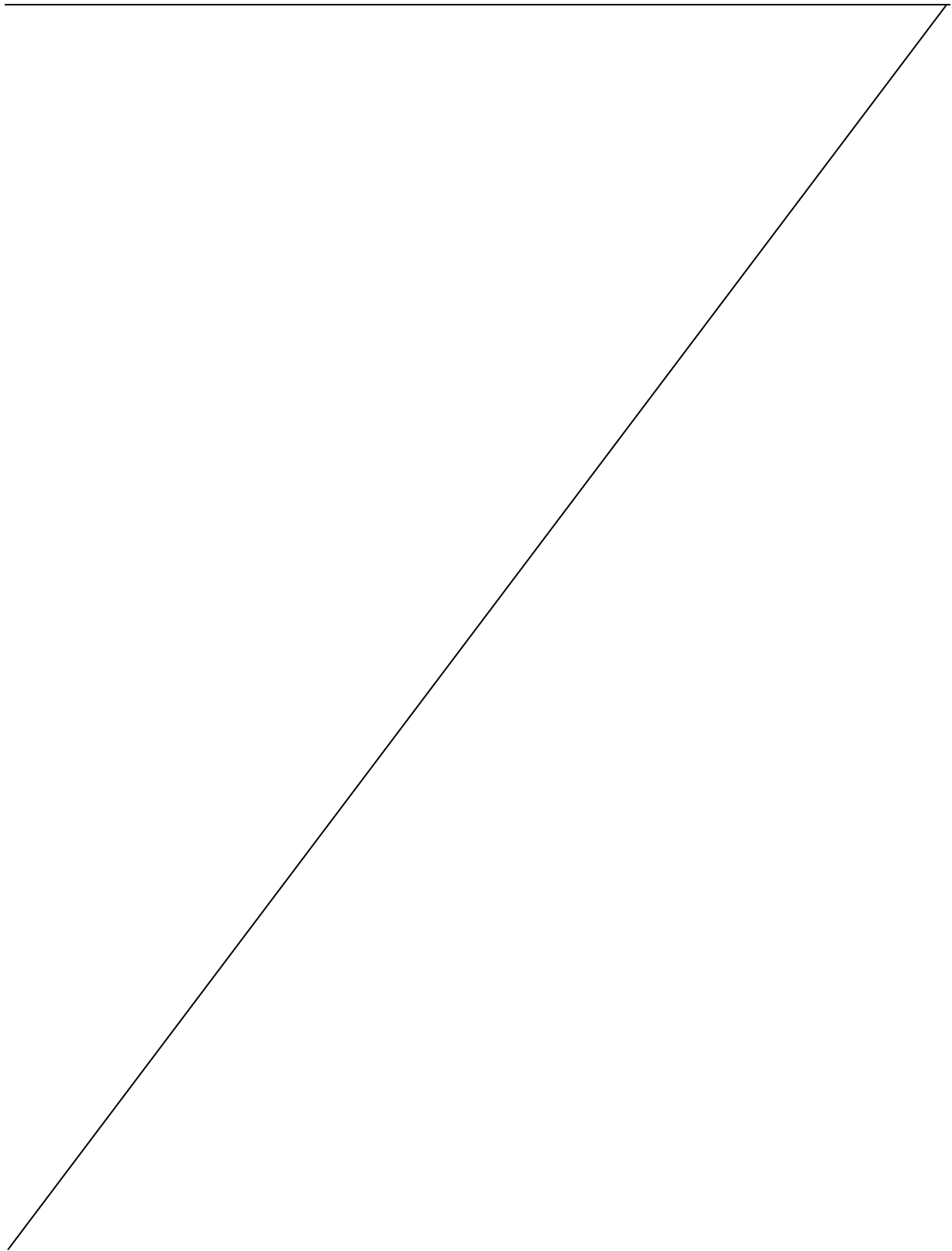
Der Stadtamtsleiter erklärt, dass es dahingehend derzeit noch Verhandlungen gebe. Es sei ein Schreiben an die Glasfasergenossenschaft ergangen, in dem um eine Stellungnahme bzw. um Entlassung aus dem Vertrag ersucht werde, wenn nicht in absehbarer Zeit mit dem Bau begonnen werde.

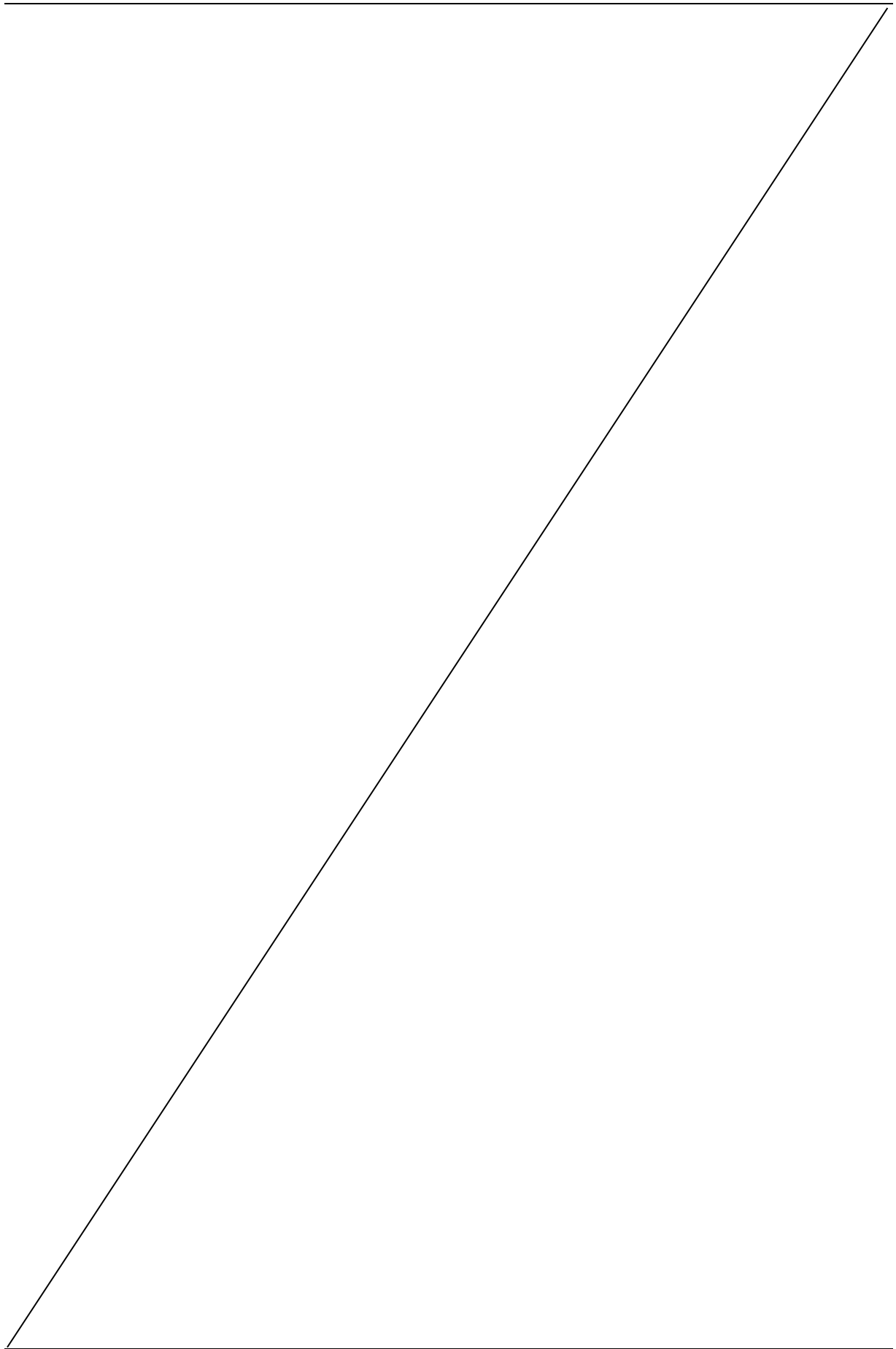
Vbgm Zauner erklärt, dass Mattighofen großteils kein förderbares Gebiet sei und daher der Beitritt zum Glasfaser-Verbund erfolgt sei. Es gebe nun die Entscheidung der A1, dass Mattighofen ein sogenanntes Leuchtturmprojekt im Innviertel werde. Dadurch habe sich nun die Situation grundlegend geändert und es gebe nun die Möglichkeit, dass das gesamte Gemeindegebiet von Mattighofen ausgebaut werde.

14.5. Sonstiges;

- **GR Klug** weist auf das E-Mail der Arge Stadttauben Salzburg hin und teilt mit, dass es dahingehend eine Besprechung gegeben habe. Es sei festgestellt worden, dass es sich um ca. 220 Tauben handle. Es gebe mehrere Lösungsansätze, die nun verfolgt werden.
- **Der Bürgermeister** informiert, dass am 2. April 2022 die Kulturfahrt nach Salzburg zur Auf-führung der Zauberflöte stattfinde. Der Bus werde von der Gemeinde organisiert. Wer In-teresse habe, könne sich bei der Kulturreferentin, Frau Schiemer, melden.
- **GR Klug** ist der Meinung, dass die aktuelle Stadt-INFO sehr gut gelungen sei.
- **Der Bürgermeister** informiert zur Personalsituation, dass dringend Reinigungskräfte und ein/e Bademeister/in für das Freibad gesucht werden. Sollte niemand gefunden werden,

müsse in Erwägung gezogen werden, den Betrieb zu reduzieren. Zudem werden auch ausgebildete Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen gesucht. Wenn jemand Personen kenne, die Interesse haben, sollten sich diese bitte bei der Stadtgemeinde Mattighofen melden.





Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen:

Gegen die zu Beginn und während der Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2021 (Nr. 6/2021) wurden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende erklärt sie daher für genehmigt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um

ca. 19.00 Uhr.

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

VB I Mag. Nicola Möstl, e.h.
28.02.2022

Bgm. Ing. Daniel Lang, e.h.
28.02.2022

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 idgF., bestätigt.

Mattighofen, den 29.04.2022

Der Vorsitzende:

Bgm. Ing. Daniel Lang, e.h.

SPÖ-Fraktion:

BFM-Fraktion:

GR Marlene Diethör, e.h.

GR Josef Sowinski, e.h.

ÖVP-Fraktion:

FPÖ-Fraktion:

GR Julia Ringeltaube, e.h.

GR Sigrun Klein, e.h.

GRÜNE-Fraktion:

GR DI (FH) Matthias Vietz, e.h.